

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2001 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina

Schmutzer, Ferdinand

Bettlerherberge in Edam, Radierung (DG)

Inv.Nr. 1939/0038

Schmutzer, Ferdinand

Entdecktes Geheimnis, Radierung (DG)

Inv.Nr. 1939/0039

Schmutzer, Ferdinand

"Het nieuws van den dag", Radierung (DG)

Inv.Nr. 1939/0040

Schmutzer, Ferdinand

Alte Frau mit Kind, Radierung (DG)

Inv.Nr. 1939/0041

Schmutzer, Ferdinand

Weiblicher Akt von hinten, Radierung (DG)

Inv.Nr. 1939/0042

Schmutzer, Ferdinand

Auf der Weide, Radierung (DG)

Inv.Nr. 1939/0043

Schmutzer, Ferdinand  
Bettlerinnen, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0044

Schmutzer, Ferdinand  
Sonntag nachmittag in Tirol, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0045

Schmutzer, Ferdinand  
Getreideschober, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0046

Schmutzer, Ferdinand  
Montmartre, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0047

Schmutzer, Ferdinand  
Weiblicher Akt, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0048

Schmutzer, Ferdinand  
Frau mit Enten, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0049

Schmutzer, Ferdinand  
Bei der Nabin, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0050

Schmutzer, Ferdinand  
Schafherde in Frankreich, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0051

Schmutzer, Ferdinand  
Der Kuss, Radierung (DG)  
Inv.Nr. 1939/0052

Hokusai  
Lastträger mit Wäscherinnen, Holzschnitt (DG)  
Inv.Nr. 1939/0053

Hokusai  
Faßbinder, Holzschnitt (DG)  
Inv.Nr. 1939/0054

Anonym, Japanisch  
Theaterszene, Holzschnitt (DG)  
Inv.Nr. 1939/0055

Kriehuber, Josef  
Herrenbildnis in alter Tracht (1873), Aquarell (Z)  
Inv.Nr. 28303

Fischer, Leopold  
Bildnis einer sitzenden Dame, sign. und datiert 1836, Aquarell (Z)  
Inv.Nr. 28381

Orlik, Emil  
Mappe "Aus Ägypten", Radierungen (DG)  
Inv.Nr. D-1630

sowie aus der Österreichischen Nationalbibliothek

2 Exemplare des Steyerischen Raspelwerkes von Konrad Mautner  
ÖNB 662.056-A. Rara 310 und  
ÖNB 736.490-A. Rara 311

an die Erben nach Gertrude Schüller auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

#### B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Kunstwerke, die aus der Sammlung Gertrude Schüller in das Eigentum des Bundes gelangt sind. Diese Kunstwerke sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Gertrude Schüller" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Im Jahre 1938 wurde die Kunstsammlung Gertrude Schüllers von der Gestapo zur Deckung der Reichsfluchtsteuer beschlagnahmt und vorerst im Kunsthistorischen Museum in Wien übergeben, das am 12. 5. 1938 folgende Objekte an die Graphische Sammlung Albertina weiterleitete:

- |     |                      |                                       |              |
|-----|----------------------|---------------------------------------|--------------|
| 1.  | Emil Orlik,          | 20 Radierungen aus Ägypten (in Mappe) |              |
| 2.  | L. Fischer,          | weibliches Bildnis, Aquarell, gerahmt |              |
| 3.  | Kriehuber,           | männliches Bildnis, Aquarell, gerahmt |              |
| 4.  | Ferdinand Schmutzer, | Bettlerherberge in Edam,              | Radg.        |
| 5.  | " "                  | Entdecktes Geheimnis                  | "            |
| 6.  | " "                  | "Hat nieuws van den dag"              | "            |
| 7.  | " "                  | Alte Frau mit Bild                    | "            |
| 8.  | " "                  | Weibl. Akt von hinten,                | Contrepreuve |
| 9.  | " "                  | Auf der Weide                         | Radg.        |
| 10. | " "                  | Bettlerinnen                          | "            |
| 11. | " "                  | Sonntagnachmittag in Tirol            | "            |
| 12. | " "                  | Getreideschober in Auvers sur Cise    |              |
| 13. | " "                  | Montmartre                            | Radg.        |
| 14. | " "                  | Weibl. Akt m. ausgestrecktem Arm,     | Radg.        |

- |     |   |   |                             |                   |
|-----|---|---|-----------------------------|-------------------|
| 15. | "   | " | Frau mit Enten              | Radg.             |
| 16. | "   | " | Bei der Nabin               | "                 |
| 17. | "   | " | Schafherde in Frankreich    | "                 |
| 18. | "   | " | Der Kuss (gerahmt)          | "                 |
| 19. | Hokusai,  |   | Lasträger mit Wäscherinnen, | Farbenholzschnitt |
| 20. | Hokusai,  |   | Fassbinder                  | "                 |
| 21. | Japanischer Farbenholzschnitt, Theaterszene (?) |   |                             |                   |

Bereits am 5. 11. 1938 waren vom Kunsthistorischen Museum aus dem durch die Gestapo beschlagnahmten Eigentum Gertrude Schüllers zwei Exemplare des Steyerischen Raspelwerkes von Konrad Mautner gegen Quittung ausgefolgt worden. Per 27. 11. 1941 wurde das Vermögen Gertrude Schüllers als dem deutschen Reich für verfallen erklärt.

Über Aufforderung des Finanzamtes Innere Stadt Ost vom 26. 8. 1944 wurde von der Albertina vom 11. 9. 1944 die Überweisung des Schätzwertes für die Graphiken aus der Sammlung Schüller in Höhe von RM 645,- an das genannte Finanzamt in Aussicht gestellt. Für die beiden Exemplare des Steyerischen Raspelwerkes wurden von der Österreichischen Nationalbibliothek RM 200,- an das Finanzamt Innere Stadt Ost überwiesen, das den Erhalt am 19. 6. 1944 quittierte.

Ab 1947 bemühten sich die Erben Gertrude Schüllers um Rückerstattung der von der Gestapo entzogenen Vermögenswerte. Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 20. 7. 1949 wurden ihnen zwei Gemälde zurückgestellt. Vermutlich auf Grund unvollständiger Suchlisten, in denen lediglich ein "Männerportrait" von Kriehuber angeführt ist, bei dem es sich um das in die Albertina gelangte Blatt Inv.Nr. 28303 handeln dürfte, wurden Rückstellungsansprüche hinsichtlich der übrigen heute in der Albertina befindlichen Kunstwerke nicht gemacht. Zumindest ist ein derartiger Versuch in den vorliegenden Akten nicht dokumentiert.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar (vgl. dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Ernst Pollak).

In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an den Objekten aus der Sammlung Gertrude Schüllers

erlangt, die nun im Sinne der zit. Gesetzesstelle an ihre Rechtsnachfolger zu übereignen wären. Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung der von der Graphischen Sammlung Albertina bzw. von der Österreichischen Nationalbibliothek bezahlten Entgelte abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 29. Juni 2001

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: